Geschäftspartner / BU & GF / Januar 2026

Regelung zur Prüfung der finanziellen Angemessenheit von BU & GF-Renten

Wie hoch darf die Absicherung der Arbeitskraft sein?

Als Grundlage wird das durchschnittliche Bruttoarbeitseinkommen / der Gewinn der letzten drei Jahre herangezogen. Als angemessen gilt: *)

- 2/3 des durchschnittlichen Bruttoarbeitseinkommens bis zu der Beitragsbemessungsgrenze (BBG in 2026 = 101.400 €) +1/3 des durchschnittlichen Bruttoarbeitseinkommens, das die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt.
- Die tatsächliche Absicherung wird auf das durchschnittliche Bruttoeinkommen begrenzt!

Beispiel

Durchschnittliches Bruttoeinkommen der letzten 3 Jahre: 105.000 €	**€**
2/3 von 101.400 €	67.600
1/3 von 3.600 €	1.200
Angemessenheit für abzusichernde BU-/GF-Rente	**68.800**

*) Bei BU-Renten ab 60.000 € p.a. ist eine Direktionsanfrage erforderlich. Bei GF-Renten ab 42.000 € p.a. ist eine Direktionsanfrage erforderlich.

Ausnahmen/Hinweise:

- Hausfrauen, Auszubildende und Schüler können unabhängig davon bis zu 1.500 € pro Monat absichern.
  - Kinder / Schüler bis einschließlich 9 Jahre können in der Grundfähigkeit bis zu 1.000 € pro Monat absichern.
- BU: Studenten können (abhängig von der Fachrichtung) bis zu 2.000 € pro Monat absichern.
- GF: Studenten können unabhängig von der Fachrichtung bis zu 2.000 € pro Monat absichern.
- Bei Berufsanfängern nach der 1. Ausbildung ist bei BU-Renten ab 2.500 € im Monat eine Direktionsanfrage erforderlich.

Für Berufe, die neben der finanziellen Angemessenheit eine Summenbegrenzung in der BU-/GF-Rente haben, gilt Folgendes: Die Grenze gilt nur bei Verträgen der Alte Leipziger. Diese kann durch bestehende Verträge bei Drittanbietern überschritten werden, wenn die finanzielle Angemessenheit gegeben ist (außer bei Schülern, Studenten und Hausfrauen).

Was ist, wenn sich das Bruttoarbeitseinkommen während der Vertragslaufzeit verringert?

Ist bei Vertragsabschluss die finanzielle Angemessenheit gegeben, hat der Kunde Anspruch auf die bei Abschluss versicherte BU-Leistung bzw. GF-Leistung, auch wenn das Bruttoarbeitseinkommen während der Vertragslaufzeit sinken sollte und somit die Angemessenheit nicht mehr gegeben ist. Für Erhöhungen aus Dynamiken gelten die bedingungsgemäßen Regelungen, wobei eine

pv403.23 – 01.2026

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. / www.vermittlerportal.de
Vertrieb Leben / vertrieb-leben-produkte@alte-leipziger.de

Angemessenheitsprüfung erst dann erfolgt, wenn die versicherte BU-Rente bzw. GF-Rente, die im Versicherungsschein oder Nachtrag genannte Grenze übersteigt.

Berücksichtigung der eingereichten und der bestehenden Versicherung(en)

Bestehen bereits Anwartschaften aus Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen, werden diese auf die ermittelte Angemessenheitsgrenze angerechnet:

- Berufsunfähigkeitsrenten aus Produkten der Schicht 3 zu 100 %
- Berufsunfähigkeitsrenten der Schicht 1 und 2 aus allen bestehenden Versicherungen (einschl. der neu abgeschlossenen) bis zu 48.000 € zu 80 %, der darüber liegende Teil zu 100 %
  - Bei Berufsunfähigkeitsrenten der 2. Schicht berücksichtigen wir bei der Überschussverwendung „Bonusrente“ die gesamte BU-Rente
- Private Erwerbsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrenten immer zu 50 %
- Anwartschaften aus berufsständischen Versorgungswerken zu 50 %, sofern die gesamten privat abgeschlossenen und neu beantragten Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrenten - unter Berücksichtigung des jeweiligen Anrechnungsprozentsatzes - 42.000 € jährlich übersteigen
- Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung werden ebenso wie alle Pflegerenten bei der Berechnung der finanziellen Angemessenheit nicht angerechnet.

Beispiel I: Angemessenheitsberechnung, wenn kein Versorgungswerk vorhanden ist

Bestehende Versorgung: BU-Rente 6.000 € (Schicht 3) und 12.000 € (Schicht 1), EU-Rente 12.000 €, Ø Bruttoarbeitseinkommen der letzten 3 Jahre 105.000 €	€
Angemessenheitsgrenze	68.800
Berufsunfähigkeitsrente (Schicht 3 – 100 %)	-6.000
Berufsunfähigkeitsrente (Schicht 1 – 80 %)	-9.600
Private Erwerbsunfähigkeitsrente (50 %)	-6.000
Variante I: maximal mögliche zusätzliche Absicherung (Schicht 3)	**47.200**
Variante II: maximal mögliche zusätzliche Absicherung (Schicht 1 und 2)	**54.400**

Beispiel II: Angemessenheitsberechnung, wenn ein Versorgungswerk vorhanden ist

Bestehende Versorgung: BU-Rente 18.000 € (Schicht 3), EU-Rente 12.000 €, Versorgungswerk 24.000 €, Ø Bruttoarbeitseinkommen der letzten 3 Jahre 115.000 €	€
Angemessenheitsgrenze	72.133
Berufsunfähigkeitsrente (Schicht 3 – 100 %)	-18.000
Private Erwerbsunfähigkeitsrente (50 %)	-6.000
Anwartschaften Versorgungswerk (50 % - nur berücksichtigen bei BU/EU-Rente größer als 42.000 €	-12.000
Variante I: maximal mögliche zusätzliche Absicherung (Schicht 3)	**36.133**

pv403.23 – 01.2026

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. / www.vermittlerportal.de
Vertrieb Leben / vertrieb-leben-produkte@alte-leipziger.de

Bestehende Versorgung: BU-Rente 18.000 € (Schicht 3), EU-Rente 12.000 €, Versorgungswerk 24.000 €, Ø Bruttoarbeitseinkommen der letzten 3 Jahre 115.000 €	€
Variante II: maximal mögliche zusätzliche Absicherung (Schicht 1 und 2)	**43.933**

Beispiel III: Angemessenheitsberechnung, BU-Rente aus Schicht 1 und 2 über 48.000 €

Bestehende Versorgung: BU-Rente 6.000 € (Schicht 3), 12.000 € (Schicht 2) und 38.000 € (Schicht 1), EU-Rente 10.000 €, Ø Bruttoarbeitseinkommen der letzten 3 Jahre 120.000 €	€
Angemessenheitsgrenze	73.800
Berufsunfähigkeitsrente (Schicht 3 – 100 %)	-6.000
Berufsunfähigkeitsrente (Schicht 1 und Schicht 2 – bis 48.000 € 80 %)	-38.400
Berufsunfähigkeitsrente (Schicht 1 und Schicht 2 – über 48.000 € 100 %)	-2.000
Private Erwerbsunfähigkeitsrente (50 %)	-5.000
Variante I: maximal mögliche zusätzliche Absicherung (Schicht 3)	**22.400**
Variante II: maximal mögliche zusätzliche Absicherung (Schicht 1 und 2)	**22.400**

Besonderheit zur Angemessenheit für Verträge im Rahmen von Ausbau- und Nachversicherungsgarantie

Bei Verträgen, die im Rahmen von Ausbau- und Nachversicherungsgarantie geschlossen werden, gilt folgende Regelung zur finanziellen Angemessenheit:

- Die gesamte jährliche BU-/GF-Rente darf maximal 70 % des letzten jährlichen Bruttoeinkommens bzw. Gewinn vor Steuern der letzten 3 Jahre betragen.
  - Hierzu gehören alle bestehenden und beantragten Absicherungen der Arbeitskraft des Versicherten.

Die finanzielle Angemessenheit kann in E@SY WEB LEBEN ermittelt werden.

pv403.23 – 01.2026

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. / www.vermittlerportal.de
Vertrieb Leben / vertrieb-leben-produkte@alte-leipziger.de